

Informationen zur Kindertagespflege

Dieses Informationsblatt ist zu Ihrer Verwendung und muss nicht zurückgesandt werden.



Elternbeitragsregelung

Gemäß § 90 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) i. V. m. der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in der aktuell geltenden Fassung und den „Richtlinien über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ haben sich Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten einer Kindertagespflege zu beteiligen (Elternbeitrag).

Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten positiven Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird.

Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgeblich sind grundsätzlich die Einkünfte **eines jeden Kalenderjahres, in dem die Kindertagespflege stattfindet (bei Einkommens-Veränderungen siehe Nr. 3)**. Berücksichtigt werden alle Einkunftsarten nach dem Einkommensteuergesetz:

- Anzurechnen sind die positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen hinzuzurechnen sind auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen von Privatpersonen (gleichgültig, ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten), Zinsen und Dividenden. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.
- **Auch öffentliche Leistungen** wie Sozialgeld, Krankengeld oder Konkursausfallgeld sind zu berücksichtigen. Bzgl. Arbeitslosengeld I und II oder Wohngeld siehe „Weitere Erläuterungen“.
- Es werden **grundsätzlich die Gesamtbruttoeinkünfte** zu Grunde gelegt. Nur die dazugehörigen **Werbungskosten sind abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so kann nur die nach dem Einkommensteuergesetz geltende Pauschale (1.000 €) zu Grunde gelegt werden.
- **Beamte, Richter, Mandatsträger und ähnliche Einkommensbezieher** haben ein geringeres Gesamtbruttoeinkommen als vergleichbare Arbeitnehmer. Aus diesem Grund werden 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis nach Abzug der Werbungskosten dem Einkommen hinzugerechnet.
- So genannte **Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, können nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen ist, von den übrigen Einkünften abzuziehen.
- Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300 € monatlich abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150 € monatlich.

Was ist zu tun, wenn sich die laufenden Einkünfte verändern werden und sich dadurch die Zuordnung in eine andere Einkommensgruppe ergibt?

Die laufenden Einkünfte sind ab dem Monat der Einkommensveränderung unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen wie z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld auf das laufende Jahr hochzurechnen. Denkbare Einkommensänderungen treten z. B. ein durch:

- Arbeitsaufnahme eines Elternteiles oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-) tarifliche Einkommensänderung mit möglichem Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt o. ä.
- Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen.

Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere Ihrer Kinder** abzuziehen.

Die Zahl der gewährten Kinderfreibeträge können dem Einkommensteuerbescheid oder der Steuerkarte entnommen werden.

Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

Das **Kindergeld** nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes gehört **nicht** zu den zu berücksichtigenden Einkünften.

Ebenso bleibt das **Baukindergeld** des Bundes sowie die **Eigenheimzulage** nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Kostenbeitragstabelle (monatliche Elternbeiträge) Kindertagespflege

Gesamtbruttoeinkommen des Kalenderjahres	Kinder über 2 Jahre				Kinder unter 2 Jahre			
	wöchentlicher Betreuungs-umfang bis				wöchentlicher Betreuungs-umfang bis			
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 35.000 €	38 €	46 €	55 €	74 €	80 €	96 €	114 €	152 €
bis 40.000 €	50 €	60 €	71 €	95 €	98 €	117 €	140 €	187 €
bis 45.000 €	58 €	69 €	82 €	110 €	113 €	135 €	161 €	215 €
bis 50.000 €	65 €	78 €	93 €	124 €	127 €	152 €	182 €	243 €
bis 60.000 €	79 €	95 €	114 €	152 €	148 €	178 €	213 €	284 €
bis 70.000 €	101 €	121 €	145 €	194 €	177 €	212 €	254 €	339 €
bis 80.000 €	119 €	143 €	171 €	228 €	202 €	242 €	290 €	387 €
bis 90.000 €	141 €	169 €	202 €	270 €	230 €	276 €	331 €	442 €
bis 100.000 €	166 €	199 €	238 €	318 €	263 €	315 €	377 €	503 €
bis 125.000 €	194 €	233 €	279 €	372 €	298 €	357 €	428 €	571 €
über 125.000 €	226 €	271 €	325 €	434 €	337 €	404 €	484 €	646 €

Weitere Erläuterungen

- Liegt das Tagespflegegeld unter dem zu leistenden Elternbeitrag, so ist der Elternbeitrag in Höhe des Pflegegeldes zu leisten.
- Die Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder gilt betreuungsformübergreifend für die Bereiche Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

- Bei kombinierter Betreuung eines Kindes in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird der höhere Elternbeitrag erhoben.
- Auf Antrag des / der Sorgeberechtigten kann der Elternbeitrag nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- Pflegeeltern, deren Einkünfte zu berücksichtigen sind, zahlen einen Elternbeitrag in Höhe der 2. Einkommensgruppe dieser Tabelle.

Folgende Informationen und Unterlagen werden zum Antrag sowie zur Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen benötigt:

Grundsätzlich einzureichen sind:

- Kopien der Verdienstabrechnungen des gesamten Jahres, in dem die Kindertagespflege stattfindet bzw., wenn noch nicht vorhanden, der Dezemberabrechnung des Vorjahres, sofern die Jahresbruttowerte ersichtlich sind.
- Kopien sämtlicher weitere Einkommensnachweise der/s Jahre/s in dem/denen die Kindertagespflege stattfindet, wie z.B.:
 - Elterngeldbescheid
 - Nachweis über Unterhaltszahlungen bzw. Unterhaltsvorschussleistungen
 - Nachweise über andere Einkünfte, wie beispielsweise Krankengeld oder Renten
 - Nachweise über die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft

sowie bei einem Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages

- Bescheid der Agentur für Arbeit über die Höhe des Arbeitslosengeldes I (ALG I)
- Bescheid der Arbeitsgemeinschaft für Arbeit über die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (ALG II)
- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Bescheid über Kinderzuschlag

(Bitte immer alle Seiten der Bescheide kopieren, nur Seite 1 ist nicht ausreichend!)

Einzureichen bei Kindern bis 1 Jahr und bei Kindern zwischen 3 und 14 Jahren:

- Arbeitsverträge, Ausbildungsverträge, Umschulungsverträge, Gewerbeanmeldungen, Studienbescheinigungen, Schulbescheinigungen etc.
- Bestätigungen über die Arbeitszeiten, Schulzeiten, Studienzeiten durch Arbeitgeber, Lehrer bzw. Dozenten
- Bestätigungen über die Betreuungszeiten, unterschrieben von der Tagespflegeperson und den Eltern